

Newsletter-klein-klein-verlag vom 30.04.2007 Zwei Masernfälle wurden zur Seuche

von Bärbel Engelbertz

Die Westfälische Rundschau, die Rheinische Post und net tribune haben über die Panikreaktionen der Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen berichtet, die angeblich rechtlich vom Infektionsschutzgesetz gedeckt sein sollen.

In Hilden wurden zwei Masernfälle zur Seuche hochstilisiert und zum Anlass genommen, um 86 Schüler zu beurlauben, die entweder keinen Impfausweis vorlegten oder nicht über einen ausreichenden Impfschutz (was immer das auch sein soll!) verfügten. Ob es nun Masernfälle überhaupt waren, ist fraglich, denn die Kinder- und Jugendärztin des Kreisgesundheitsamtes Hilden, Gitta Sobottka, stellte eine umwerfend wissenschaftlich gesicherte Diagnose:

Verrotzt, verheult, verquollen, das seien typische Kennzeichen für die Erkrankung. Sobottka: **So steht's im Lehrbuch für Me-dizinstudenten.**

Daraus kann man schließen, dass Jugendliche mit akutem Liebeskummer oder einer ausgewachsenen Erkältung Auslöser für ein ganzes Seuchenszenarium für Masern sein können - und seien es auch nur zwei angeblich an Masern Erkrankte. Ob die gute Frau sich da nicht in ihrem Bücherschrank vergriffen hat?

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, dem Frau Sobottka auch angehört, legt nun nach: Am 26.04.2007 ist im Deutschen Ärzteblatt zu lesen, dass nun **erneut ein Kind nach einer Masernerkrankung gestorben** sei.

Ein weiteres Kind aus der Nähe

von Bielefeld sei an der unheilbaren Maserngehirnentzündung SSPE erkrankt. Das Kind habe sich in einer Kinderarztpraxis bei einem ungeimpften Kind angesteckt. Am selben Tag hatte sich auch ein Säugling in dieser Praxis bei dem gleichen Jungen mit SSPE infiziert. Laut BVKJ sind damit 17 Kinder bekannt, die seit 2003 in Deutschland an dieser tödlichen Spätfolge der Masern erkrankt sind.

Etwas weiter unten heißt es bzgl. der SSPE:

Zwischen Infektion und dem Ausbruch der ersten Symptome liegen mehrere Jahre. Generell haben Säuglinge ein sehr hohes Risiko, an der Maserngehirnentzündung zu erkranken. Ende des Kurzmärchens.

Die Widersprüche in diesem Artikel fallen jedem Laien auf, z.B. dass Säuglinge sich dann offenbar schon vor der Empfängnis infiziert haben müssen...! Nach mehreren Jahren kennt man auch noch das ungeimpfte Kind als Infektionsherd...? Vom Impfstatus der erkrankten Kinder und deren Müttern ist ebenfalls nicht die Rede und schon gar nicht davon, dass in den USA bei im Kindesalter gegen Masern Geimpften später die Masern mit einer hohen Quote an Komplikationen auftreten. Insbesondere waren bei gegen Masern geimpften Müttern im frühen Erwachsenen-

alter Masernerkrankungen und eine hohe Rate von Totgeburten zu verzeichnen.

Es ist kaum vorstellbar, dass ausgebildete Ärzte mit einem langjährigen Hochschulstudium in Deutschland einen solchen Unsinn veröffentlichen und ihre Kollegen diesen Unsinn auch noch glauben (man beachte das Wort **glauben**).

Die Zwickmühle, in die Ärzte geraten können, wenn ihre Kollegen in den Gesundheitsämtern behaupten, mit ihren derartigen Verlautbarungen hochwissenschaftlich gesicherte Seuchenszenarien in die Welt zu setzen, ist nicht zu unterschätzen. Einerseits ist die Impfstherapie ein lukratives Geschäft, an dem die Ärzte beteiligt werden sollen. Immerhin werden staatlich empfohlene Impfungen anstandslos von den Kassen abgerechnet. Andererseits ist immer mehr Ärzten mittlerweile auch bekannt, dass insbesondere die Beistoffe (Hilfsstoffe wie Aluminiumhydroxid, Quecksilber und Neomycin) in den Masern- und Masernkombinationsimpfstoffen hochgradige Nerven- und Zellgifte sind, die schwerste neurologische Schäden verursachen können. Und Ärzte müssen über diese Risiken aufklären.

Wenn verunsicherte Ärzte wegen des Mangels der wissenschaftlich gesicherten Kenntnisse über Nutzen und Risiken nicht impfen, sehen sie sich dem Druck der übereifrigen Ärztekammern oder Berufsverbän-

den ausgesetzt, der bis zur Androhung der Praxisschließung gehen kann.

Impfungen stellen einen Dienst an der Gemeinschaft dar, so wird auch den Ärzten versichert, dass im Schadensfalle gemäß dem Infektionsschutzgesetz die staatliche Entschädigungspflicht bestehen würde. Was aber sind Impfschäden? Woran sind sie zu erkennen, und wie häufig sind sie?

Dies zu ermitteln, obliegt lt. dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 20.07.2005, Az. B 9a/9 VJ 2/04 R, Randnummer 24, der Zulassungsbehörde, also dem Paul-Ehrlich-Institut. In diesem Urteil legt das oberste Sozialgericht die Bedeutung und die Grundlagen der Impfpflicht fest:
Die Impfpflicht muss dabei immer im Blick haben, dass dieses Ziel (den Einzelnen

und das Kollektiv vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen und die Impfbeteiligung zu fördern, Anm.d.Verf.), *nur dann erreicht werden kann, wenn die Schäden durch Impfungen möglichst gering gehalten werden, was nur gewährleistet ist, wenn auf Grund des strengen Zulassungsverfahrens die mit der Impfung verbundenen Risiken bekannt sind und als tolerabel im Sinne einer Nutzen-Lastenanalyse angesehen werden können.*

Sieh an, das BSG ist also tatsächlich der Meinung, es gäbe eine wissenschaftlich gesicherte Risiko-Nutzen-Analyse mit dem Nachweis der tolerablen Risiken.

Die Zulassungsbehörde Paul-Ehrlich-Institut hat aber in ihrer Veröffentlichung „Verdachtsfälle von Impfkomplicationen nach dem Infektionsschutzgesetz und Verdachtsfälle von Nebenwirkungen (von Impfstoffen) nach dem Arzneimittelgesetz vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2005“ u.a. vermerkt:

Wie bereits einleitend ausgeführt (verschiedene Meldewege und Spontanerfassungssystem, Anm. d. Verf.) lassen Melderaten keine Schlussfolgerung auf die Häufigkeit von Nebenwirkungen zu.

Wie soll dann ermittelt werden

sein, ob die Risiken tolerabel sind, wenn die Häufigkeit der Risiken gar nicht ermittelbar ist, weil es dazu keine Meldesysteme gibt?

Um Licht in das Dunkel der geheimnisumwitterten Zulassungen von Impfstoffen zu bringen, wurden schon viele Anfragen gestellt - immer mit dem gleichen Ergebnis:

Nie wurde eine Risiko-Nutzen-Analyse herausgegeben, da sie Herstellergeheimnis ist.

Ärzte können also nur über ein ihnen vorenthaltenes Herstellergeheimnis aufklären!?

Dass da viele verantwortungsbewusste Ärzte lieber von einer Impfung abraten, ist nicht verwunderlich.

Rechtssicherheit und Verantwortlichkeit gegenüber ihren Patienten können Ärzte nur erlangen, wenn sie die wissenschaftlich überprüfbare, d.h. epidemiologisch mit standardisierten Erfassungsmethoden ermittelte Risiko-Nutzen-Analyse schwarz auf weiß vorliegen haben und diese mit ihren impfwilligen Patienten im Rahmen der ohnehin gesetzlich verbindlichen Impfaufklärung erläutern können.

Zum Glück gibt es seit dem 01.01.2006 das Informationsfreiheitsgesetz IFG im Verwaltungsrecht, das die Behör-

Impressum Herausgeber:
Klein-klein-verlag
Dr. Stefan Lanka
Ludwig-Pfau-Straße 1-B
70176 Stuttgart

Erscheinung des Newsletters:
unregelmäßiger, kostenloser
Informationsdienst.

©Klein-klein-verlag 2007

Anmeldung unter:
info@klein-klein-verlag

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.klein-klein-aktion.de
Bücher und aufklärende Literatur finden Sie auf der Webseite www.klein-klein-verlag.de
Hier können alle Newsletter unter „aktuelles“ im PDF-Format ausgedruckt werden

Im
Forum Agenda Leben
unter
www.klein-klein-forum.de

können Sie Fragen stellen, diskutieren und sich in den Diskussionen weitere Informationen erarbeiten.
Dieses Forum wurde als Ersatz für den Newsletter WAS-TUN eingerichtet.

den in diesem Staat verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren usw.

Da es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, muss nach guter deutscher Manier zunächst ein Antrag auf Auskunftserteilung zu der bzgl. der Impfrisiken tolerablen Risiko-Nutzen-Analyse des entsprechenden Impfstoffes in Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichts gestellt werden. Dabei sollte gleich bei Ablehnung um einen rechtsmittelfähigen Bescheid gebeten werden.

Dieser berechtigt dann den Anfragenden, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Darmstadt, eine Klage auf Feststellung der Auskunftsverpflichtung der Zulassungsbehörde PEI zu führen. Schließlich ist der Arzt zur Impfaufklärung verpflichtet, aber auch jeder Patient kann vor einer Impfentscheidung die Auskünfte bei der Zulassungsbehörde PEI einholen.

Immerhin hat Frau Brigitte Keller-Stanislawski vom Referat für Arzneimittelsicherheit gegenüber der FAZ am 14.03.2007

Transparenz und Offenlegung aller Daten öffentlich zugesichert.

Sollte die angeforderte Risiko-Nutzen-Analyse mit dem Nachweis der tolerablen Risiken auf der wissenschaftlich gesicherten Grundlage epidemiologischer Erfassungsmethoden nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine ernsthafte und insbesondere rechtswirksame Impfaufklärung nicht erfolgen. Dann ist jeder Arzt berechtigt, die Vornahme einer Impfung aus Gewissensgründen abzulehnen. Jeder Patient ist rechtlich berechtigt, sich gegen Zwangsmaßnahmen - wie in Hilden, Mettmann und Düsseldorf - von unwissenden Kinder- und Jugendärzten oder Amtsärzten zur Wehr zu setzen.

Schließlich hat auch der *Dienst an der Gemeinschaft* seine Grenzen, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die entschädigungspflichtigen Länder alles daran setzen, um ihren Haushalt nicht mit immensen Entschädigungskosten

belasten zu müssen. Da ist es doch nur zu verständlich, dass sogar die Zulassungsbehörde PEI trotz der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes seit 2001 jegliche wissenschaftlich überprüfbare Erfassung von Impfrisiken bis heute unterlassen hat.

Ich habe schon einmal meinen Antrag auf Auskunftserteilung zur Nutzen-Risiko-Analyse bzgl. des Masern-Mumps-Impfstoffes MMvax unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des PEI und auf das Urteil des BSG vom 20.07.2005 gestellt, nachdem ich auf meine einfache Anfrage vom 22.03.2007 keine Antwort erhalten habe (beide Schreiben sind auf der Webseite: www.klein-klein-aktion.de* veröffentlicht).

Man darf gespannt sein, ob jetzt die angeforderten Daten herausgegeben werden oder ob eine Klage notwendig sein wird. Schließlich ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in unserem Rechtsstaat doch verbindlich!

* www.klein-klein-aktion.de/

[hier das Neueste\Antw_zusammengef_\PEI_RKI\RKI_Datenschutz\Risiko-Nutzen-Analyse\risiko-nutzen-analyse.html](#)

Der Newsletter kann unter folgendem Link im PDF-Format ausgedruckt werden:

www.klein-klein-verlag.de/pdf/zwei_Masernfaelle.pdf